

RS Vwgh 2008/6/25 2007/03/0211

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2008

Index

91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 2003 §35 Abs1;

TKG 2003 §35 Abs2;

TKG 2003 §37 Abs2;

TKMV 2003 §1 Z15;

Rechtssatz

Auch ein hoher - im Beschwerdefall 100 %iger - Marktanteil bedeutet noch nicht zwingend, dass das betreffende Unternehmen tatsächlich über beträchtliche Marktmacht verfügt. Allerdings steigen mit zunehmender Höhe des Marktanteils die Anforderungen an - die Indizwirkung des hohen Marktanteils entkräftende - in die Gegenrichtung weisende Umstände; solchen muss also besonderes Gewicht zukommen, damit sie "entlastend" wirken können (vgl das hg Erkenntnis vom 28. Februar 2007, ZI 2004/03/0212).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007030211.X06

Im RIS seit

22.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at